



Nr. 111.

Samstag den 16. September

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

S. 1219. (3)

Nr. 19405.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Zusammenfassung der das Institut der Auscultanten betreffenden Vorschriften. — Die das Institut der Auscultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Zeiten ergangenen einzelnen Vorschriften, werden zu Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Verordnung zusammengefaßt, zur allgemeinen genauen Darachachtung bekannt gemacht. — §. 1. Das Institut der Auscultanten ist eine Pflanzschule für Justizbeamte. — §. 2. Die Ernennung der systemisirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr erteilten besondern Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem angesuchten Orte eine Auscultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Wittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann. — §. 3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeltlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu andern Justizcollegien übersetzt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgelt haben. — §. 4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizcollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersetzung anzusuchen, sobald sie die nöthigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizcollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen ver-

mögen. Diese Uebersetzungen, welche auf unbestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjuten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilliget werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Wittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden, auf gleiche Weise den Rücktritt erlangen. — §. 5. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne aller anderer Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entschieden. — §. 6. In der Regel ist zur Besetzung erledigter systemisirter Auscultantenstellen kein Concur auszusreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concur-Ausschreibung zu verfügen. — §. 7. Bewerber um Auscultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizcollegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen: a) den Taufschein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand; b) das von einer irländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Wittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen; c) die Zeugnisse über die anfällige practische Verwendung; d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Wittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit in denselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aufsätze entwerfen zu können; e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultantenstelle; f) den Beweis, daß des Wittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhaltserklärung, ausreichend gesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargezogen werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienglieder,

diesem ihren Versprechen, vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll; g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen. — §. 8. Jeder unbedingt ernannte Auscultant ist bei dem Justizcollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen. — §. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscultanten ernannte Zöglinge der Theologischen Ritter-Academie oder des Wiener Stadt-Convicts können die verliehene Auscultantenstelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultantenstelle auszuweisen im Stande sind. Hierzu ist von der obersten Justizstelle ein peremptorischer Termin von sechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach dessen fruchtlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm anjenseits verliehenen Adjutums, ohne weiters für verlustig zu erklären ist. Diese bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage, des abgelegten Dienstides zu zählen anfangen. — §. 10. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum genießen, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage ihrer Beeidigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt auszuweisen. — §. 11. Die Auscultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwenden, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters oder ihres Fleißes, für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschickte Rätze zu werden, nicht erwarten lassen, sobald man hierüber hinläng-

liche Gewissheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden. — §. 12. Wenn schon den Auscultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellations-Gerichtes dieselben auch als Criminal-Inquirenten oder Notanten nicht verwendet werden dürfen, was nur in erwiesenen dringenden und der obersten Justizstelle nachträglich anzuzeigenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann: so ist doch nach Gutbefinden des Amtsvorstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Rätzen an die Hand gehen, und für dieselben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beisehung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Currentien ausarbeiten dürfen. — §. 13. Die Auscultanten werden nebstdem, nach Ermessen des Amtsvorstehers, auch zu den Amtsobliegenheiten der Actuare, Rathsprotocollisten und Secretäre bestimmt, eingeübt und verwendet. — §. 14. Um solche Rechtscandidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth seyn könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer allfälligen Dienstleistung als Auscultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auscultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 Gulden vorlegen zu dürfen, mit dem, daß solche Auscultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen. — §. 15. Systemisirte Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürstlichen Justiz-Collegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen. Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das systemisirte Adjutum erledigt ist, sich ein Auscultant befindet, der dieser Hülfe bedarf, weil in seinem oder dem Einkommen derjenigen, welcher den Unterhalts-Revers ausgestellt haben, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den Uebrigen auszeichnet, endlich bei gleicher Dürft-

tigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auscultanten verliehen. Hierbei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum beziehen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genössen; indem, wenn sie der Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und sie mit dem systemisirten zu theilen sind. — §. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solche Auscultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der, mit dem systemisirten Adjutum verbundenen Auscultantenstellen mittelst Concurs Ausschreibung zu verlaublichen, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre, soll diese mit Adjutum verbundene Auscultantenstelle solchen Competenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen. — §. 17. Der Bezug sowohl eines systemisirten, als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt. — §. 18. Die Civil- und Criminal-Justizcollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsanweisungen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen: a) welche Auscultanten durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß sich ausgezeichnet haben; b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramtprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben; c) welche Verfügungen, mit Beziehung auf die Fähigkeit, Redlichkeit, Fleiß, Sittlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen. Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einer unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr diejenigen, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sittlichkeit oder Redlichkeit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicherer Subjecte nicht verhindert werde. — „Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen angedeutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte bei den

„den Senaten des obersten Gerichtshofes in „Wien untergeordneten landesfürstlichen Gerichten jährlich 33 Auscultanten ernannt wurden, und daß nur 24 besoldete systemmäßige Dienstplätze im Conceptfache, zu welchen sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben.“ — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. Juli 1837, Z. 17402, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Laibach den 17. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernialrath.

Z. 1254. (3) ad Nr. 20450/1822
Da die Kreisarzten-Stelle zu Adelsberg in Krain durch die Uebersehung des Kreisarztes, Dr. Avée nach Tyrol, in Erledigung gekommen ist, so wird zur Besetzung dieser, mit einem Jahresgehälter von 600 fl. C. M. verbundenen Stelle, der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen, ihre documentirten Gesuche durch ihre vorgesetzte Behörde der hiesigen Landesstelle bis 15. October d. J. zu überreichen, und in denselben ihr Vaterland, Alter, Stand, Moralität, Studien, bisher geleisteten Dienste und eine vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache nachzuweisen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium zu Laibach am 31. August 1837.

Johann Freih. v. Schloißnig,
k. k. Sub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlaublichungen.

Z. 1255. (3) Nr. 6864.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es liegen von diesem Gerichte auf Ansuchen des Karl Hoffmann, Balthasar Hoffmann'schen Universalerben, in die öffentliche Versteigerung des, zum Balthasar Hoffmann'schen Verlasse gehörigen, am alten Markt hier in der Stadt sub. Haus-Nr. 155 gelegenen, dem Stadtmagistrate Laibach sub. Rect. Nr. 246 dienstbaren, auf 6147 fl. 25 kr. geschätzten Hauses gewilliget, und zur Vornahme derselben der 2. October l. J. Vormittags 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden. Die dießfälligen Licitationsbedingungen

können sowohl in der dießlandrechtlichen Registratur, als beim Testaments-executor, Dr. Vassalli, eingesehen und hiervon Abschriften begeben werden. — Laibach am 29. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1259. (2)

Häuserverkauf.

Das Patidenthaus Nr. 67 nebst Garten, dann das Patident- und Eckhaus Nr. 98, ebenfalls nebst dem Garten, in der St. Floriansgasse, ist gegen sehr billige Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Hauseigenenthümer.

Z. 1246. (3)

Eine Beamtenfrau wünscht zwei Knaben in Kost und Quartier zu nehmen, bei welcher die Aeltern auf gute Bildung und Reinlichkeit rechnen können. Das Nähere ist auf dem Schulplatze gegenüber, Haus-Nr. 288 im zweiten Stock zu erfahren.

Z. 1251. (3)

Unterzeichnete empfiehlt sich für den kommenden Markt, wie auch für die Folge mit den modernsten, unmittelbar aus Wien erhaltenen Hüten, Häubchen, Blumen, Bändern und andern Mode-Putzwaaren. Auch übernimmt sie zu möglichst billigen Preisen Bestellungen auf alle weiblichen Mode-Putzarbeiten und das Waschen derselben. Wohnhaft auf dem Marktplatze Haus-Nr. 62 im ersten Stock.

Magdalena Zurbaleg.

Z. 1256. (3)

Dienst-Anerbiethen.

Ein lediger Mann in den besten Jahren, welcher schon durch mehrere Jahre auf bedeutenden Herrschaften in Krain als Verwalter und

Grundbuchsführer (in welcher letzterer Eigenschaft er geprüft und beeidet ist) in Diensten stand, wünscht in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen, und kann nach Belieben den Dienst auch sogleich antreten. Nähere Auskunft hierüber erteilt mündlich oder auf portofreie Briefe auch schriftlich das Laibacher Zeitungs-Comptoir.

Z. 1253. (3)

Wiener- und Triester

Porto-Collectur

ist seit 6. d. M. am deutschen Platz Nr. 203 eröffnet.

Gleichzeitig gebe mir die Ehre, den P. T. Herren Honorationen auf dem Lande zu annonciren, daß ich zugleich sonstige Geschäfte und Commissionen übernehme, als: Grundbuchsführungen, Rechnungs-Revisionen, Liquidationen und andere Rentgeschäfte.

Franz Supan,
k. k. Porto-Collectant,
gewesener Herrschafts-Verwalter.

Z. 1867. (111)

Leopold Paternolli, Inhaber einer wohl assortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiemit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesepublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1223. (2)

Nr. 19040/2610

Circular e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. August d. J. in der Serie 431 verlostten böhmisch-sländischen Aerarial-Obligationen zu 4, 5 und zu 3 1/2 Percent. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidial-Schreibens vom 2. Aug. l. J., Z. 4609, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Die fünfpercentigen böhmisch-sländischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August d. J. verlostte Serie 431, von Nummer 144734 bis einschließlich Nummer 145477 eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conv. Münze zurückbezahlt, dagegen die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier und Drei und Einhalb Percent in Conv. Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verlostten fünfpercentigen Capitalien beginnt am 1. October d. J. von der böhmisch-sländischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, bei welcher daher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. August d. J. zu Zwei und Einhalb Percent in W. W., für die Monate August und September d. J. hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf vom Hundert in Conv. Münze berichtigt. — Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung von der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-sländischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-sländischen Aerarial-Creditscasse in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen

vom 1. August 1837, und die bis dahin ausstehenden Interessen in Wiener Währung von älteren Schuldbriefen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Creditcasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligations-Umwechslung bei der böhmisch-sländischen Aerarial-Creditscasse oder bei jener Creditcasse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 16. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Souverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Jeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

3. 1257. (2)

Nr. 19104.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Vermögens-Freizügigkeit zwischen den kais. österreichischen und königl. hannoverschen Staaten. — Nachdem die kaiserlich österreichische Regierung einerseits, und die königlich hannoversche Regierung andererseits sich dahin vereinbart haben, daß, wie solches bereits zu Folge des Artikels 18 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und des Beschlusses der deutschen Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817 in Rücksicht auf Vermögens-Exportationen aus den zum deutschen Bunde gehörenden kaiserlich österreichischen Ländern, und umgekehrt der Fall ist, der Abschoß und das Abfahrtsgehalt (oder Abzugs-Recht) zwischen den beiderseitigen Staaten überhaupt aufgehoben werden soll, so sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen: 1) Bei keiner Vermögens-Ausführung, aus den nicht zum deutschen Bunde gehörigen kaiserlich österreichischen Staaten und Ländern in die königlich hannoverschen Lande, und aus den letzteren in jene, es mag nun diese Ausfuhrung durch Auswanderung, Erbschaft, oder Legat, oder Brautkauf, oder Schenkung oder auf andere Art veranlaßt werden, ist eine Nachsteuer (Abschoß, gabella hereditaria) oder Abfahrtsgehalt, (Auswanderungs-Steuer, Census emigrationis) zu erheben. Ausgenommen sind diejenigen Abgaben, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat,

Verkauf u. s. w. verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Ausländer ist, in den beiderseitigen Staaten etwa entrichtet werden müssen, wie 3. B. Stempelabgaben, Erbschaftssteuer, Zollabgaben u. dgl. 2) Die vorstehend festgesetzte Freizügigkeit soll nicht allein auf diejenigen Abschoss-Abgaben und Abfahrts gelder sich erstrecken, welche einen Theil des öffentlichen Einkommens ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche seither durch Städte, Gerichtsherrschaften, Corporationen, Gemeinden oder Individuen erhoben worden sind. Hieron machen jedoch diejenigen Fälle, in denen Vermögensausführungen aus Ungarn und Siebenbürgen in die hannoverschen Lande, und umgekehrt aus diesen in jene Staaten Statt finden, in so ferne eine Ausnahme, als hierbei den Corporationen und Privatpersonen, die ihnen etwa zustehenden Abzugsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben. 3) Die in beiden vorstehenden Artikeln bestimmte Freizügigkeit soll sich nur auf das auszuführende Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Uebereinkommens diejenigen kaiserlich österreichischen und königlich hannoverschen Gesetze in Kraft, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der hohen contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andern persönlichen Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre respectiven Staaten durch gegenwärtige Uebereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn. 4) Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft hat vom 20. Mai d. J. an, als dem Zeitpunkte des Abschlusses derselben, zu beginnen. — Diese hohe Uebereinkunft wird zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 17. Juli l. J., Z. 17601, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Laibach am 19. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Schneck,
k. k. Sub. Rath.

1. September 1837 angefangen. — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der königl. ungarischen Hofkanzlei das Posttrittgeld in Ungarn für ein Pferd und eine einfache Poststation, vom 1. September 1837 angefangen, von 50 Kreuzer auf 48 Kreuzer Conv. Münze herabzusetzen befunden. — Hiernach wurde auch die Gebühr für einen gedeckten Wagen auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf ein Viertel des Posttrittgeldes von einem Pferde festgesetzt. — Rückfichtlich des Schmier- und Postillons-Trinkgeldes hat es jedoch bei dem dermaligen Ausmaße zu verbleiben. — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkammer-Decretes vom 19. August l. J., Zahl 36009, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 31. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Sub. Rath.

Z. 1258. (2) Nr. 20146.

E u r r e n d e

des k. k. inner. österr. Appellations-Gerichtes. — Die großherzoglich hessische Regierung hat laut eines dem obersten Gerichtshofe durch Note der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei vom 9. Juni 1837 mitgetheilten Promemoria des großherzoglichen hessischen Geschäftsträgers die Einrichtung getroffen, daß für die Provinz Rheinhessen die Verhandlungen mit ausländischen Behörden über die Zustellung der Gerichtsacten an In- und Ausländer von dem großherzoglichen General-Staats-Procuration zu Mainz besorgt werden. — Dieser wird die Zustellung der in Rheinhessen ausgefertigten Gerichtsurkunden mittelst directer Correspondenz mit den auswärtigen Gerichtsbehörden bewirken; dagegen werden die für Einwohner der Provinz Rheinhessen bestimmten, von ausländischen Behörden herrührenden gerichtlichen Urkunden in Zukunft an den großherzoglich hessischen General-Staats-Procuration zu Mainz zu übersenden seyn. — Für die Provinzen Starkenburg und Oberhessen werden die großherzoglichen Hofgerichte zu Darmstadt und Gießen auch künftig das Zustellungsgeschäft besorgen. — Diese Verfügungen werden sämmtlichen untergeordneten Gerichtsbehörden in Gemäßheit des höchsten Hofdecretes des k. k. obersten Gerichtshofes vom 18. Juli 1837, Hofzahl 4183, und mit Beziehung auf

Z. 1268. (2) Nr. 20780/2427

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung des Posttrittgeldes in Ungarn vom

das Hofdecret vom 19. Juni 1819, Zahl 1571 der Justiz = Gesetzsammlung, zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht. — Klagenfurt am 3. August 1837.

Freyherr v. Sterneck,
Präsident.
von Unterrichter,
Vice = Präsident.
Leonhard Scherauf,
k. k. Hofrath.

3. 1264. (2) Nr. 20245.

Concurs = Ausschreibung.

Laut des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 12. August l. J., Z. 35137, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 4. August l. J. die Vermehrung des bisherigen Personal- und Besoldungsstandes beim Klagenfurter Cameral- und Kriegs = Zahlamte um einen Cassen = Officier, mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden E. M. allergnädigst zu genehmigen geruht. — Es werden demnach diejenigen Individuen, welche diese mit dem Gehalte von 600 fl. verbundene erste Cassen = Officiersstelle, oder im Falle der Gradualvorrückung, die mit einem Gehalte von 500 fl. verbundene zweite, oder endlich die mit dem Gehalte von 400 fl. verbundene dritte letzte Cassen = Officiersstelle zu erhalten wünschen, hienit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche bis 25. October l. J. im Wege ihrer vorgesetzten Stellen bei diesem Gubernium zu überreichen, und in diesen Gesuchen insbesondere anzuführen, ob sie mit einem Beamten des erwähnten Zahlamtes verwandt oder verschwägert sind. Uebrigens wird bemerkt, daß, da dem zweiten mit dem Gehalte von 500 fl. zu betheiligenden Cassen = Officier die Besorgung der Kriegscassen = Geschäfte zu überlassen ist, bei der Besetzung des dießfälligen Dienstpostens nur jene Competenten berücksichtigt werden können, welche sich der vorgeschriebenen Prüfung für die bezüglichen Cassengeschäfte unterzogen haben. — Laibach am 2. September 1837.

Johann Freih. v. Schöissnig,
k. k. Gub. Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1266. (2) Nr. 6756.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Johann Aussenegg durch Dr. Homann, wider Elisabeth Homann, puncto 1243 fl. c. s. c. in die öffent-

liche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 4838 fl. 38 1/4 kr. geschätzten 23 Zuckergült zu Radmannsdorf im Laibacher Kreise gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 27. November, auf den 18. December l. J., und 22. Jänner k. J., jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Executionsführer einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 29. August 1837.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1271. (2) Nr. 5716.

Verlautbarung.

Gemäß hoher Gubernial = Verfügung vom 10. v. M., Z. 18733, wird am 19. d. M. um 11 Uhr bei dem gefertigten Magistrate die Minuendo = Licitation für die Beschotterung der Straße, von der Raanbrücke bis zum Hause Nr. 17 in der Vorstadt Gradisca, und jener durch das so genannte Weiberthal vorgenommen, und dabei als Ausrufspreis für die erstere Strecke der Betrag mit 266 fl. 15 kr., und für die letztere mit 212 fl. 38 kr. angenommen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 6. September 1837.

3. 1273. (2)

Licitations = Ankündigung.

Den 22. September l. J. wird in der k. k. Militär = Verpflegsmagazins = Kanzlei althier, das Waschen und Flicken der ärarischen Bettfournituren für das Militärjahr 1838 im öffentlichen Licitationswege behandelt und an den Mindestbiethenden mit Vorbehalt der höhern Bestätigung hintangegeben werden. — Wozu sämtliche Unternehmungsfähige unter dem Beifügen geladen werden, daß die zur Sicherheit des k. k. Alerars zu erlegende Caution in 500 fl. E. M. bestehe, die Licitationsbedingungen aber zu den gewöhnlichen Amtsstunden althier eingesehen werden können, und daß ferner ohne Erlag der Caution Niemand zu der Verhandlung zugelassen wird. — Laibach den 12. September 1837.

3. 1262. (2)

ad Nr. 11225 VI.

Nr. 8824/899 II.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz wird hiemit bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung drei Monate vor Ablauf des Pacht-

jahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch mit dem Badium belegte schriftliche Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon den Tag vorher der Behörde, bei welcher die Versteigerung geschieht, zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden.

Im politischen Bezirke	Für die Hauptgemeinde	Tag der Versteigerung	Behörde bei welcher die Versteigerung geschieht	Ausrufspreis f. 1 Jahr v.			
				Wein, Weinmost, Maische dann Obstmost		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Gemeinschaft	für sämtliche	25. September 1837 Vormittags	K. K. Bezirks-Commissariat Adelsberg	7210	—	990	—
	Adelsberg } Hrasche }			5673	—	970	—
Adelsberg	Raal } Koschana } Peteline } Slavina }	26. September 1837 Vormittags	dito	1736	35	276	55

Den zehnten Theil des Ausrufspreises haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Die übrigen Pachtbedingungen

können sowohl bei dieser Cameralbezirks-Verwaltung als bei sämtlichen Gefällenwach-Unter-Inspectoren in Jülyrien und dem Küstenlande eingesehen werden. — K. K. Cameralbezirks-Verwaltung Görz am 6. September 1837.

3. 1261. (2)

Nr. 10981.

E d i c t.

Von dem k. k. Verwaltungsamte zu Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 25. September l. J. Vormittags um 9 Uhr eine öffentliche Versteigerung zur Verpachtung der, der Staatsherrschaft Landstraß gehörigen Viehweidung zu Landstraß, auf sechs nach einander folgende Jahre, nämlich: vom 1. November 1837 bis letzten October 1843, in der Amtskanzlei zu Landstraß werde abgehalten werden, woselbst die Bedingungen eingesehen werden können. — Landstraß am 10. September 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1272. (2)

Licitations-Nachricht.

Montag den 18. und den darauf folgenden Tag werden im Hause Nr. 11 hinter der Franziscaner-Kirche verschiedene Zimmereinrichtungen, dann Haus- und Kuchengeräthschaften, im Licitationswege gegen gleich bare Bezahlung verkauft.

Wozu die höflichste Einladung gemacht wird.

Laibach am 11. September 1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1292. (1) Nr. 21038.

K u n d m a c h u n g,

Betreffend die abzuhaltende Minuendo-Versteigerung wegen Lieferung einiger kleineren Ranzlei-Requisiten und Bedürfnisse für das k. k. illyrische Gubernium, dann einiger anderen k. k. Behörden und Aemter, zur Deckung des diesfälligen Bedarfes im W. J. 1838. — Zur Deckung des Bedarfes an einigen kleinern Ranzlei-Requisiten für das k. k. illyrische Gubernium, dann einiger anderer k. k. Behörden und Aemter im kommenden W. J. 1838, wird am vierten October 1837 Vormittags um 10 Uhr im hierortigen Landhause und zwar im Gubernial-Rathssaale eine öffentliche Minuendo-Versteigerung wegen Beistellung nachbenannter Artikel abgehalten, und deren Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher solche in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität über jedesmaliges Verlangen der k. k. Gubernial-Protocolls-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. Die sicherzustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: 1) Unschlittkerzen 219 Z.; 2) Rübsamenöl 801 Z.; 3) Lampendocht, gewickter, 30 Ellen; 4) Lampendocht, ordinärer, 2 1/2 Z.; 5) Packwachs-Leinwand 24 Ellen; 6) Vappendeckel 1000 Stück; 7) Weibrauch 18 1/2 Z.; 8) Bartwische 12 Stück; 9) Rehrbesen, ordinäre, 70 Stück; 10) Rehrbesen von Borsten 6 Stück. Die zur ganzen oder theilweisen Lieferung dieser Artikel lusttragenden Partbeien werden dahin aufgefordert, sich an dem obbezeichneten Tage und zur festgesetzten Stunde gehörigen Orts einzufinden um ihre Anbothe zu machen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 7. September 1837.

Franz Glöser,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

Z. 1298. (1) Nr. 11128.

Nachstehende Kundmachung über die am 30. September 1837 bei dem Kreisamte in Laibach Vormittags um 10 Uhr abzuhaltende Subarrendirungsbehandlung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Kundmachung. Zur künftigen Verpflegsicherstellung des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen Militärs, für die Zeit vom 1. November 1837 bis Ende März 1838, dann der Beheiz- und Beleuchtungsartikel bis Ende April 1838, wird am 30. September 1837 Vormit-

tags um 9 Uhr eine öffentliche Subarrendirungsbehandlung bei diesem Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1450 Brodportionen, a 5 1/2 Loth, 200 Haferportionen, a 1/8 Mehen, 130 Heuportionen, a 10 Pfund, 40 Heuportionen, a 8 Pfund, 200 Streurohportionen, a 3 Pfund; monatlich in 60 niederösterreichischen Mehen harten Holzfohlen, 61 niederösterreich. Pfund Unschlittlichtern, 30 niederösterreichischen Pfund Unschlittalg, 40 niederösterreich. Maß Brennöl, 2200 — 2400 n. ö. Pfund Lampendocht; vierteljährig in 1800 Bund Lagerstroh, a 12 Pfund. — 2) Wer der Verhandlung hat jeder Different 500 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse der Verhandlung den Nichtersehern wird rückgestellt, von dem Erseher aber bis zum Erlag der Caution rückbehalten werden, und ohne welchen Erlag Niemand anachert wird. — 3) Muß der Erseher bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Geldertragniß entweder im Baren oder in Staatspapieren nach dem Course oder auch fidejussorisch zur k. k. Militär-Hauptverpflegs-Magazins-Casse allhier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Cautionsinstrumente angenommen werden. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Andothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden. — 5) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden nicht angenommen und daher zurückgewiesen. — Die weiteren Auskünfte und Contractsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazinskanzlei allhier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 13. September 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1297. (1) Nr. 7140.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesen Gerichte auf Ansuchen der Elisabeth Putsch, wider Eleonore Hanke, wegen schuldigen 83 fl. 16 kr. E. M. in die öffentliche Versteigerung des, der Exequirten gehörigen, auf 31 fl. 16 kr. geschätzten Fahrnisse, als Prätiosen, Leibeskleidung und Einrichtung, gewilliget, und hiezu

drei Termine, und zwar auf den 25. September, 9. und 23. October 1837 jedesmahl um 10 Uhr Vormittags am alten Markte Nr. 42, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Gegenstände weder bei der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach am 5. September 1837.

Z. 1282. (2) Nr. 7157.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Arze, Vormundes, und Michael Scherauf, Curator der minderj. Anton Arze'schen Kinder, in die öffentliche Versteigerung verschiedener, aus dem Anton Arze'schen Verlasse herrührender Effecten, als: Haus- und Zimmereinrichtung, Weinfässer, Weine, Feldwerkzeuge bewilliget, und hiezu der 18. d. M. und die folgenden Tage jedesmahl Vormittags von 9 — 12, und Nachmittags von 3 — 6 Uhr im Hause Nr. 144 in der St. Peterävorstadt bewilliget worden; wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. — Laibach am 2. September 1837.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 1286. (1) Nr. 11221/VI.

R u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten zwei Bezirken zusammen auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Ausfindung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der

gleichen Bedingung versteigerungswise in Pacht ausgeboten und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Subernial-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten, und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorsehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

Für die ganzen politischen Bezirke		Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- moß u. Mai- sche, dann Obstmoß		Fleisch	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Gottschée und Reifnitz	fünfundwan- zigsten Septem- ber 1837 Vormittags um 11 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung zu Laibach	7570	—	1030	—	
			4060	—	1440	—	
vierzehntausend ein- hundert Gulden M. M.							

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens kön-

nen die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem Gefällenwach-Untersinspector zu Gottschée eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 11. September 1837.

3. 1287. (1) Nr. 11287/VI. Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten zwei Bezirken zusammen auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auflösung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht

ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernial-Errunde vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden.

			Ausrufspreis für			
Für die	Am	Bei der	Wein, Weinmost u. Maische dann Obstmost		Fleisch	
politischen Bezirke			fl.	kr.	fl.	kr.
Mankendorf	Siebenundzwanzigsten	k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach	9900	—	1900	—
und	September					
Flödnig	1837					
	um 11 Uhr		2650	—	550	—
	Vormittags					
			fünfehtausend Gulden			
			M. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10procentigen Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens

können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem Gefällenwach-Unterinspector zu Kraxen eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 12. September 1837.

3. 1290. (1) Nr. 5714. Verlautbarung.

Am 10. October d. J. werden in Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 3. v. M., Z. 15160, und kobl. k. k. Kreisamts-Intimats vom 22. d. n., Z. 9779, die Herstellung der Wohngebäude und Trocknungshütten der städtischen Ziegelsöfen im Wege der Absteigerung dem Mindestbietenden überlassen werden. — Die Licitation beginnt um 11 Uhr, und der Ausrufspreis besteht in 575 fl. 38 kr. Die Bedingnisse sind täglich im Expedit des Magistrates einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach am 7. September 1837.

3. 1158. (3) An das wohlthätige Publicum zu Laibach.

Die Armeninstitutscommission der Provinzial-Hauptstadt Laibach bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen, welche sich durch eine milde, an das Armeninstitut zu verabsolgende Gabe von den Gratulationen zu Geburts- und Namensfesten abermal auf ein Jahr zu entledigen wünschen, die dießfälligen Erlasskarten in der Apotheke des Herrn Joseph Friedrich Wagner am Hauptplatze, gegen den gewöhn-

lichen Erlag von 20 fr. für die Person, erheben können, daß sie aber die Gefügigkeit haben wollen, bei Abholung der Erlaßkarten ihre Namen deutlich geschrieben abzugeben, um sie in dem mittelft des Zeitungsblattes bekannt zu machenden Verzeichnisse derjenigen, die sich durch Abnahme der Erlaßkarten von den Glückwünschen zu Geburts- und Namensfesten losgesagt haben, gehörig aufführen zu können. — Von der Armen-Instituts-Commission Laibach am 21. August 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1283. (1) Nr. 1993.

Minuendo. Picitation.

Zur Ueberlassung der an der zu Kaltenbrunn über den Laibachfluß führenden Brücke nöthig befundenen Herstellungen, welche an Zimmermannsarbeit auf . . . 48 fl. 41 fr. an Zimmermannsmaterialie auf . . . 184 fl. 30 fr. an Schmiedarbeit auf . . . 4 fl. 40 fr.

zusammen auf 237 fl. 51 fr. veranschlagt sind, wird von dem k. k. Bezirkscommissariate Umgebungen Laibach, im deutschen Hause zu Laibach am 23. September 1837 Vormittags um 11 Uhr eine Minuendo-Picitation abgehalten werden; wozu sämtliche Unternehmungslustige mit dem Beisatz eingeladen werden, daß die Baudevisse und Picitationsbedingungen in den Amtsstunden bei dem genannten Bezirkscommissariate eingesehen werden können.

Laibach den 3. September 1837.

3. 1291. (1) Nr. 1843.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß alle Jene, die auf den Nachlaß des am 14. Mai 1837 zu Dobruja Nr. 4 verstorbenen Halbhübler, Lorenz Ziber, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selten bei der dießfalls auf den 26. September l. J. Vormittags 9 Uhr anberaumten Anmeldung- und Abhandlungstagsagung sogleich anzumelden und geltend darzuthun, widrigenfalls sie sich die Folgen des § 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Juli 1837.

3. 1296. (1)

In der Leop. Paternolli'schen Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialienhandlung in Laibach, sind nebst den meisten ausländischen und inländischen Nova's des Buch- und Kunsthandels besonders empfehlenswerth so eben angekommen:

Ein vortreffliches krainisches Gebets- und Erbauungsbuch, betitelt: „Kristjanski Vert ali sbrane Molitve jutranie, vezherne, in od S. Mashe, sa Spoved in S. Obhajilo, tudi dru-

go podvuzhenie, Litanije, Tobiova Histori ino svete katholishke Pesmi 1837, 15 1/2 Bogen stark, 251 Seiten, 8., auf schönem milchweißen Papier gedruckt, ungebunden 24 fr., gebunden zu verschiedenen billigen Preisen; dann eine große Auswahl krainischer, lateinischer, deutscher und italienischer Gebetbücher in allen möglichen Einbänden; Heil. Bilder; Atlasse und Karten der alten und neuen Welt; neue Musikalien für alle Instrumente und für den Gesang, besonders aus den Opern: „Norma und Nachtlager in Granada,“ Tänze von Lanner und Strauß, auch die beliebte Cachuchas und Champagner-Galoppen; Saiten, Notenpapier, Spielkarten, Spiele, echtenglisches weißes und gefärbtes Briefpapier, so wie sonstige gute Schreib-, Zeichen- und Malermaterialien; Wand-, Taschens- und Hauskalender für 1838.

3. 1263. (3)

Literarische Anzeige.

Die allgemein beliebten heiligen Lieder (Svete pesme) vom Hochw. Hrn. Pfarrer Blas Potognik haben in der 2. vermehrten Auflage so eben die Presse verlassen, und sind im Verkaufsgewölbe des Unterzeichneten dermal am Hauptplatze Nr. 8, und nach Micheli im Malischen Hause, dem Buchbinder Clemens gegenüber, das Stück im steifen Einbände um 12 fr zu haben.

Ferner sind in der nämlichen einfachen Orthographie nebst einigen ausserwählten Stücken aus Thomas von Kempton auch andere Schriften religiösen Inhaltes daselbst um sehr billige Preise zu haben:

	fl.	fr.
Rozna verten beträgt 6 Bg. steif geb.	—	6
Hirva uboszh „ „ „ „ „	—	6
3dihavane skesane duwe „ „ „	—	6
Dranajst bukev Tomaza Kemp-		
yana 24 Bg.	—	24
Krizev pot beträgt 5 Bg.	—	5
Vs kerujanska nauk betr. 16 Bg. „ . . .	—	14
Raglagane d. o. sluzbe bozje „ . . .	1	30
Nedolenost preganana	—	20
Pomoy ve sila	—	8
S. Evstahi	—	20
S. Terezije premisljavane	—	17
Postne pridzge	—	22
Utevilsivo	—	15

Leopold Kremser,
Buchbinder.